



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

Mag. Christopher Innerkofler

Telefon: 05352 63111 23

c.innerkofler@kirchdorf.tirol.gv.at

Kirchdorf, 21.06.2021

GR/05/2021

NIEDERSCHRIFT

Aufgenommen in der allgemein öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 08. Juni 2021 im Dorfsaal.

Anwesend sind:

Bürgermeister:

Bgm. Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc

Vizebürgermeister:

Vbgm. Gerald Embacher

Gemeindevorstand:

GV Ök.-Rat Josef Heim

GV Maria Braitto

GV Josef Wörgötter

Gemeinderat:

GR Johann Hinterholzer

GR Mag. (FH) Robert Jong

GR Manfred Endstraßer

GR Mag. Florian Schluifer

GR Hannes Steger

EGR Elisabeth Aigner

EGR Claudia Franzl

EGR Helmut Jöchl

EGR Johann Kalkschmid

EGR Herfried Unterrainer

Vertretung für Herrn GR Wiesflecker

Vertretung für Frau GR Foidl

Vertretung für Frau GR Fuchs

Vertretung für Herrn GR Nothdurfter

Vertretung für Herrn GR Oberleitner

Entschuldigt:

Gemeinderat:

GR Johann Oberleitner

GR Christian Nothdurfter

GR Mag. Martina Foidl

GR Evelyn Fuchs

GR Franz Wiesflecker

Schriftführer:

Mag. Christopher Innerkofler

Gäste:

Ing. Thomas Obwaller (Gemeinde)

Verena Mühlbacher (Presse)

Beginn:

19:30 Uhr

Ende:

22:00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.
2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 04.05.2021
- 2.1. Bericht des Überprüfungsausschusses
- 2.2. Beschlussfassung über die Budgetabweichungen im ersten Viertel 2021 (Einnahmen und Ausgaben)
3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen
4. Beschlussfassung über die Abänderung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kirchdorf
5. Beschlussfassung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Durchsetzung raumordnungsrechtlicher Bestimmungen (Kontrolle Freizeitwohnsitze) mit den Gemeinden St. Johann und Oberndorf
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der GSt. 74/1, 124, 125, 2849/1 (Bicheln/Unteranger; Poppinger Ziviltechniker KG, GZ: 10/2109 vom 27.05.2021)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des GSt. 3426 (Furthesteg; Poppinger Ziviltechniker KG, GZ: 10/2015a vom 11.02.2021)
8. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: GEMEINDE Kirchdorf (Bauhofareal): Grundstück 3005/1, KG 82106 Kirchdorf, rund 1684 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), weiters Grundstück 3009, rund 1292 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) TROG 2016
- 8.1. Beschlussfassung über die Freigabe des Gesamtkosten- und Finanzierungsplanes zum Ankauf des Bauhofareals und die Infrastrukturherstellung
- 8.2. Beschlussfassung über den Abschluss eines Darlehensvertrages in der Höhe von EUR 3.3 Millionen für den Ankauf des Bauhofareals und die Infrastrukturherstellung
- 8.3. Beschlussfassung über die Ausübung der Option zum Ankauf des neuen Bauhofareals (Annahmeerklärung)
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges
11. Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.

Bürgermeister Gerhard Obermüller eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Ersatz- und Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer/Innen bzw. Presse, dankte für das Erscheinen und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss wurden auf Antrag des Bürgermeisters folgende Tagesordnungspunkte jeweils einstimmig aufgenommen:

2.1. Bericht des Überprüfungsausschusses

2.2. Beschlussfassung über die Budgetabweichungen im ersten Viertel 2021 (Einnahmen und Ausgaben)

8.1. Beschlussfassung über die Freigabe des Gesamtkosten- und Finanzierungsplanes zum Ankauf des Bauhofareals und die Infrastrukturherstellung

2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 04.05.2021

Die Niederschrift der Sitzung vom 04.05.2021 ist allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden und konnte deshalb auf eine Verlesung derselben verzichtet werden.

Das Protokoll wurde sodann mit 13:0 Stimmen und 2 Enthaltungen (Abwesenheit) genehmigt.

2.1. Bericht des Überprüfungsausschusses

Nach Verlesung des Überprüfungsausschussprotokolls und der Kassabestandsaufnahme durch GR Mag. (FH) Jong vom 04.03.2021 ([Beilage 1](#)) wurde der Bericht und die Kassenprüfungsniederschrift einstimmig zur Kenntnis genommen.

2.2. Beschlussfassung über die Budgetabweichungen im ersten Viertel 2021 (Einnahmen und Ausgaben)

Nach Erörterung durch GR Jong wurden aufgrund der Empfehlung des Überprüfungsausschusses nachfolgende Budgetüber- und Unterschreitungen durch den Gemeinderat einstimmig genehmigt:

Einnahmenüberschreitungen 1.Vj.2021					
		Voranschlag	Soll	Abweichung	
Sonst. Finanzzuw.	Covid Sonderförderungen	151.200,00	222.918,90	71.718,90	Höhere Covid Sonderauszahlung
Sonst. Einreichung Massnahme	Rückersätze Aufwand Covid Initiative	0,00	16.150,00	16.150,00	Kosteners. Tirol testet
Gesamtsumme				87.868,90	

Ausgabenüberschreitungen 1.Vj.2021					
		Voranschlag	Soll	Abweichung	
Bauamt	Orthofoto-Befliegung	0,00	18.972,00	-18.972,00	Beschluss 2019-verschoben, abgesagt, doch durchgeführt
Pensionen	Pensionsfonds Gemeindebeamte	31.600,00	44.137,66	-12.537,66	Vorschreibung Land
Breitbandausbau LWL	Fahrzeuge	0,00	8.393,83	-8.393,83	Anschaffung KFZ - Beschluss
Rad/Mountainbike - wegenetz	Allg. Radwege	0	6545,88	-6.545,88	Neues Radwegprojekt (Gasteig)
Gesamtsumme				-46.449,37	

3. **Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen**

Entsprechend den bestehenden Förderrichtlinien wurden folgende Ansuchen behandelt und jeweils einstimmig genehmigt:

	NAME	AKTENZAHL	NACHLASS IN PROZENT
1.	R. und B. Hätti,	BAU-36/2019	0% und 20%
2.	R. Hählen, K. Sevignani,	BAU-28/2019	30% und 30%
3.	W. Fuchs,	BAU-36/2020	20% und 20%
4.	D. Lackner	BAU-39/2018	30% und 30%
5.	R. und R. Treffer	BAU-11/2019	30% und 30%

4. **Beschlussfassung über die Abänderung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kirchdorf**

Nach Vergleich der Vergaberichtlinien von den umliegenden Gemeinden und Erörterung bzw. Vorstellung der einzelnen Punkte durch Amtsleiter Innerkofler wurden die Richtlinien für die Wohnungsvergabe von Miet-, Mietkauf- bzw. Eigentumswohnungen in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol **mit der Ergänzung um** Grundstücksvergaben (z.B. Bauprojekt Schlosserfeld), wie folgt, einstimmig beschlossen und sind diese bei zukünftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen:

siehe Richtlinien ab Seite 5



WOHNUNGS- und GRUNDSTÜCKSVERGABERICHTLINIEN

der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

(genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.2021)

§ 1

Präambel, Grundsätze und Ziele

- 1) Die ausgearbeiteten Kriterien begründen sich auf der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol, auf den darin beschriebenen Rechtsgrundlagen, insbesondere auf dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz sowie der Wohnungsvergaberichtlinie des Landes Tirols.

Ziel dieser Vergaberichtlinie ist es, die Vergabe von Wohnungen, die im Eigentum der Gemeinde bzw. von Wohnungen, an denen der Gemeinde das Vorschlagsrecht (Vergaberecht) seitens gemeinnütziger Bau- und Siedlungsgesellschaften oder sonstiger Hauseigentümer eingeräumt wurde sowie von Grundstücken in einem objektiven Verfahren abzuwickeln. Die Wohnungs- oder Grundstücksvergabe hat insbesondere nach sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen. Weitere und nicht weniger bedeutende Ziele dieser Richtlinie bilden aber auch eine sensible Vergabe (bei der auf eine sozial verträgliche Besiedelung von Anlagen geachtet wird), die Nichterschwerung von Integrationsbemühungen bzw. die Vermeidung gesellschaftspolitischer Spannungen.

- 2) Diese Richtlinien regeln lediglich die Vorgangsweise bei der Vergabe durch die Gemeinde, subjektive Rechte begründen sie nicht. Aus diesen Richtlinien erwächst daher niemanden ein Rechtsanspruch auf Zuweisung/Vergabe einer Wohnung/eines Grundstückes durch die Gemeinde.

§ 2

Anwendungsbereich

- 1) Diese Richtlinien gelten für alle Mietwohnungen (einschließlich sog. Mietkaufwohnungen) und Eigentumswohnungen und für Grundstücke in Kirchdorf, für welche die Gemeinde ein Verfügungs- oder Vorschlagsrecht (Vergaberecht) besitzt.

- 2) Als Bewerber werden vorgemerkt:

Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Vormerkung

- a) in Kirchdorf seit zumindest 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz haben, oder
- b) insgesamt 3 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kirchdorf wohnhaft sind oder waren, oder
- c) ununterbrochen seit 3 Jahren im Gemeindegebiet von Kirchdorf berufstätig sind.

Beim Vorliegen einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) hat mindestens eine Person eine der 3 Kriterien zu erfüllen.

- 2.1) Zusätzlich haben die Bewerber einen dringenden Wohnbedarf vorzuweisen. Ein dringender Wohnbedarf wird angenommen, wenn familiäre, alters-, gesundheitsbedingte Gründe oder eine beengte Wohnsituation (unter 15 m² pro Person) für einen Wohnungswechsel sprechen.

Hingegen wird bei Bewerbern, die in den letzten zwei Jahren vor der Vergabe einer Wohnung/eines Grundstückes, in einer mit Wohnbauförderungsmittel errichteten Wohnung/Haus oder gemeinnützigen Wohnung/Haus auf Basis eines Miet-/Bestandvertrages gewohnt haben, angenommen, dass ein dringender Wohnbedarf nicht gegeben ist.

Des Weiteren bei Nichtannahme von bereits zugewiesenen Wohnungen bzw. Grundstücken (siehe oben) in den letzten zwei Jahren.

- 3) Von der Vormerkung bzw. von der Vergabe werden Personen ausgeschlossen,
- a) bei denen das (Familien)Einkommen des (der) Wohnungssuchenden nicht im Rahmen der vom Land festgelegten Einkommensgrenzen für förderungswürdige Personen im Sinne der geltenden Wohnbauförderungs-Richtlinien liegen,
 - b) die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen, außer sie verpflichten sich, ihr Eigentums- oder Nutzungsrecht binnen sechs Monaten nach dem Bezug der von der Gemeinde zugewiesenen Wohnung/Grundstück zugunsten Personen mit dringenden Wohnbedarf aufzugeben,
 - c) die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen, für den Zeitraum von 10 Jahren,
 - d) die aus eigenem Verschulden (z.B. gerichtlich festgestelltem unleidlichen Mietverhalten und/oder missbräuchliche Verwendung/Nutzung einer Wohnung oder eines Wohnhauses) innerhalb der letzten vier Jahre delogiert wurden,
 - e) welche die Durchführung eines angemeldeten Lokalausweises zwecks Erhebung der Wohnungsverhältnisse verweigern,
 - f) die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung eine in diesen Vergaberichtlinien genannten Voraussetzung nicht mehr erfüllen,
 - g) die bisher von ihrer Wohnung einen äußerst nachteiligen Gebrauch gemacht haben,
 - h) die Tiere halten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Belastung/Abnutzung des Wohnraumes und/oder der Wohnanlage führen können,
 - i) die aufgrund des bisherigen Mietverhaltens oder das Verhalten ihnen zuordenbarer Personen in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die bereits in der anderen Wohnanlage befindlichen Bewohner nicht zumutbar erscheinen lässt,
 - j) die die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden oder wollen.

§ 3

Vergabeverfahren

Festgehalten wird, dass aus diesen Richtlinien niemanden ein Rechtsanspruch auf Zuweisung/Vergabe einer Wohnung oder eines Grundstückes durch die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erwächst.

§ 4

Vergabekriterien

Siehe Anhang 1 – Bewertungsbogen zur Vergabe.

§ 5

Ausnahmebestimmungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft aber nur bei Bewerbern zu, deren Wohnraumversorgung für den Gemeindevorstand aus rechtlichen, moralischen oder besonderen sozialen Gründen notwendig ist oder erscheint.

§ 6

Kundmachung

Die Vergaberichtlinie kann von der Homepage der Gemeinde Kirchdorf in Tirol unter www.kirchdorf.tirol.gv.at heruntergeladen werden und liegt zusätzlich bei der Gemeinde in Papierform auf.

§ 7

Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Vergaberichtlinien treten mit 09.06.2021 in Kraft. Für sämtliche Bewerber erfolgt die Vergabe ausschließlich anhand dieser Richtlinie.

Der Bürgermeister



(Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc)

ANHANG 1

GEMEINDE KIRCHDORF IN TIROL BEWERTUNGSBOGEN für die Wohnungs- und Grundstücksvergabe		
NAME:		
Dauer des Hauptwohnsitzes Kirchdorf	PUNKTE	SUMME
3 bis 5 Jahre	3	
5 bis 10 Jahre	6	
10 bis 15 Jahre	9	
über 15 Jahre	12	
Rücksiedler - Hauptwohnsitz Kirchdorf		
3 bis 5 Jahre	2	
5 bis 10 Jahre	5	
10 bis 15 Jahre	7	
Familienstand		
geschieden, verwitwet	3	
Lebensgemeinschaft und mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gemeldet	6	
alleinerziehender Elternteil	12	
verheiratet, eingetragene Partnerschaft	12	
Kinder		
1. Kind	5	
2. Kind	3	
3. Kind	3	
4. Kind	3	
5. Kind	3	
Wohnverhältnisse		
in Miete/Untermiete	5	
Wohnung (5) oder Zimmer (10) im Haus/Wohnung der Eltern/Großeltern	10	
Arbeitsplatz in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol		
3 bis 10 Jahre	5	
über 10 Jahre	7	
Dauernde Behinderung und dauernde Krankheit		
des Antragstellers/der Antragstellerin oder von Personen, welche mit diesem/dieser die Wohnung beziehen	7	
Leistungen für die Dorfgemeinschaft		
(Vereine, Feuerwehr etc.)	3	
Immobilienbesitz		
Grundstücke, Wohnungen, Häuser, Nutzungsrechte		
Abzug von höchstens 10 Punkten		
GESAMTSUMME		

In diesem Zusammenhang regte GR Hinterholzer an, die Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsrichtlinien bzgl. Fristen der Hauptwohnsitzbegründung (Arbeitsstätte) wie auch die Voraussetzungen für die Umwidmung einer Konzeptfläche in Wohngebiet mit Raumordnungsvertragsabschluss ebenso dahingehend anzupassen (3 Jahresfrist – Zuteilung Raumordnungsausschuss).

5. **Beschlussfassung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Durchsetzung raumordnungsrechtlicher Bestimmungen (Kontrolle Freizeitwohnsitze) mit den Gemeinden St. Johann und Oberndorf**

Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes wurde der einstimmige Beschluss gefasst, der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Durchsetzung raumordnungsrechtlicher Bestimmungen (Kontrolle von Freizeitwohnsitzen) gemäß § 142a Tiroler Gemeindeordnung 2001 zuzustimmen und die nachfolgende Vereinbarung hiezu durch den Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigen zu lassen:

**Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
„Freizeitwohnsitze
Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol und St. Johann in Tirol“**

I. Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinden Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol und St. Johann in Tirol bilden aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001.

II. Name der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Freizeitwohnsitze Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol und St. Johann in Tirol“, nachfolgend kurz als „Verwaltungsgemeinschaft“ bezeichnet.

III. Zweck der Verwaltungsgemeinschaft

Der Zweck der Verwaltungsgemeinschaft besteht in der sparsamen und zweckmäßigen Besorgung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der bau-, raumordnungs-, und abgabenrechtlichen Bestimmungen für Freizeitwohnsitze.

IV. Sitz und Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Dieser Gemeinde obliegt die Geschäftsführung über die Verwaltungsgemeinschaft.

V. Dienst-, Fachaufsicht und Weisungsbefugnis über die Bediensteten

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 51/2020. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde liegen. In Anwendung von § 18a Abs. 6 obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der Bedienstete im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.

VI. Investitionen und Sachmittelsanschaffung der Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die von der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellten Sachmittel. Insoweit diese im Einzelfall den Anschaffungswert von € 25.000,00 überschreiten, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der übrigen Gemeinden.

VII. Verhältnis der Beteiligung am Personal- und Sachaufwand

(1) Der Aufwand der Verwaltungsgemeinschaft ist von den beteiligten Gemeinden in Form von Beiträgen, deren Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermitteln ist, zu tragen.

(2) Der Personalaufwand und der Aufwand für eventuell eingesetzte Kraftfahrzeuge sind im Verhältnis der für die einzelnen Gemeinden geleisteten Dienstzeiten aufzuteilen. Dieser Aufwand wird den beteiligten Gemeinden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

(3) Die Gemeinden beteiligen sich am Sachaufwand der Sitzgemeinde im nachfolgenden Verhältnis:

Kirchdorf in Tirol	25 %
Oberndorf in Tirol	20 %
St. Johann in Tirol	55 %

Die Gemeinden leisten dazu einen Beitrag jährlich im Vorhinein und dieser wird der Geschäftsführung bis spätestens 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres angewiesen. Die Höhe der Beiträge werden gemeinschaftlich von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden jährlich im Vorhinein festgelegt. Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen bis spätestens 31. März des Folgejahres.

(4) Allfällige Überschüsse aus den geleisteten Beiträgen werden den beteiligten Gemeinden im Folgejahr gegenverrechnet.

(5) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen werden von der Geschäftsführung über eigene Haushaltsstellen abgewickelt und verbucht. Jede Gemeinde ist berechtigt, jederzeit in diese Gebarung einzusehen.

VIII. Neubeitritt, Austritt und Auflösung

(1) Nicht an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden können den Antrag stellen, der Verwaltungsgemeinschaft beizutreten. Dies erfordert eine Änderung der Vereinbarung.

(2) Jede beteiligte Gemeinde kann am Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn die Erklärung des Austrittes den anderen beteiligten Gemeinden mindestens ein Jahr vor dem Ende des Kalenderjahres bekannt gegeben wird. Löst sich mit dem Austritt einer Gemeinde die Verwaltungsgemeinschaft nicht auf, entsteht der Verwaltungsgemeinschaft keinerlei Verpflichtung einer Kostenerstattung an die austretende Gemeinde.

(3) Im Falle einer vollständigen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen aliquot gemäß den Beteiligungsverhältnissen der im Zeitpunkt der Auflösung beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

IX. Wirksamkeit und Änderung des Vertrages

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(2) Jede Änderung der Vereinbarung benötigt übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

X. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.

Für die beteiligten Gemeinden:

1. Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

2. Gemeinde Oberndorf in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am

.....
(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

3. Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am

.....
(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

In diesem Zusammenhang seien die Personalkosten für die Gemeinde Kirchdorf mit **EUR 14.873,58** brutto pro Jahr anfangs anzusetzen.

6. **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst. .74/1, 124, 125, 2849/1 (Bicheln/Unteranger; Poppinger Ziviltechniker KG, GZ: 10/2109 vom 27.05.2021)**

Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst. .74/1, 124, 125, 2849/1 (Bicheln/Unteranger; Poppinger Ziviltechniker KG, GZ: 10/2109 vom 27.05.2021) unter Miteinbeziehung des Stempels Nr. 17. Das raumordnerische Fachgutachten ist positiv. Die Auflage der Änderungspläne durch

vier Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme und die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes laut Änderungsplan Poppinger Ziviltechniker KG vom 27.05.2021, Zahl 10/2109, gemäß § 64 und 68 des TROG 2016, wurde in schriftlicher Abstimmung mit 14:1 Stimmen beschlossen.

Dieser Beschluss wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der vierwöchigen Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

7. **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 3426 (Furthersteg; Poppinger Ziviltechniker KG, GZ: 10/2015a vom 11.02.2021)**

Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 3426 (Furthersteg) unter gleichzeitiger Neuaufnahme der Stempel Nr. 95 und 96. Das öffentliche Interesse ist durch die geplante Schaffung von sanitären Anlagen für den Bedarf des Freizeitverkehrs gegeben. Das raumordnerische Fachgutachten ist gleichfalls positiv. Die Auflage der Änderungspläne durch vier Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme und die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes laut Änderungsplan Poppinger Ziviltechniker KG vom 11.02.2021, Zahl 10/2015a, gemäß § 64 und 68 des TROG 2016, wurde in schriftlicher Abstimmung mit 12:3 Stimmen beschlossen.

Dieser Beschluss wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der vierwöchigen Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

8. **Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: GEMEINDE Kirchdorf (Bauhofareal): Grundstück 3005/1, KG 82106 Kirchdorf, rund 1684 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), weiters Grundstück 3009, rund 1292 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) TROG 2016**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Poppinger ausgearbeiteten Entwurf vom 26.4.2021, mit der Planungsnummer 410-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol im Bereich 3009, 3005/1 KG 82106 Kirchdorf (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 3005/1 KG 82106 Kirchdorf

rund 1684 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weiters Grundstück 3009 KG 82106 Kirchdorf

rund 1292 m²

von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8.1. **Beschlussfassung über die Freigabe des Gesamtkosten- und Finanzierungsplanes zum Ankauf des Bauhofareals und die Infrastrukturherstellung**

Nach Vorstellung und Verlesung der Kosten und der dazugehörigen Finanzierung für den Ankauf des Bauhofareals und die Infrastrukturherstellung wurde mit 15:0 Stimmen der Beschluss gefasst, folgenden Kosten- und Finanzierungsplan zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen:

GESAMTKOSTEN und FINANZIERUNGSAUFSTELLUNG			
BAUHOF und MEHR (Gemeinde Kirchdorf):			
1 GRUNDSTÜCKSANKÄUFE:			
	m²	Euro / m² (brutto)	Euro (brutto)
Teilbereich	13.326	170,00	2.265.420,00 €
Teilbereich	2.243	Pauschale	55.410,00 €
			2.320.830,00 €
2 ERRICHTUNGSKOSTEN - Infrastruktur:			
(gemäß Schätzung des DI Wolfgang Seeber)			
		Euro (netto)	Euro (brutto)
Verbreiterung der B 178 Loferer Straße inkl. Herstellen des Linksabblers und Gehsteig		155.000,00 €	186.000,00 €
Errichtung Zufahrts- bzw. Erschließungsstraße inkl. Oberflächenentwässerung		215.000,00 €	258.000,00 €
Bachquerung unter der B 178 Loferer Straße neu herstellen		80.000,00 €	96.000,00 €
Bachumleitung am Baugrundstück (von der B 178 bis zum Brunnbach)		55.000,00 €	66.000,00 €
Erweiterung der Erschließungsstraße in Richtung Gste. 3009, 3005/1 etc. und Anschluss an best. Buchenweg inkl. Oberflächenentwässerung		110.000,00 €	132.000,00 €
Sonstige Infrastruktur (Fäkalikanal, TW-Leitung, Umlegung best. TW-Leitung DN250, LWL etc.)		105.000,00 €	126.000,00 €
Reserve / Unvorhergesehenes		30.000,00 €	36.000,00 €
		750.000,00 €	900.000,00 €
3 NEBENKOSTEN:			
			Euro (brutto)
Planungskosten, Vermessungsarbeiten, Verträge, Verfahrenskosten udgl.			79.176,00 €
FINANZIERUNG:			
Aufnahme Darlehen 2021			3.300.000,00 €
GESAMTKOSTEN:			
		3.300.000,00 €	3.300.000,00 €

8.2. **Beschlussfassung über den Abschluss eines Darlehenvertrages in der Höhe von EUR 3,3 Millionen für den Ankauf des Bauhofareals und die Infrastrukturherstellung**

- a. Auf Vorschlag des Finanzausschussobmannes Schluifer und des Überprüfungsausschussobmannes Jong wurde aufgrund der vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit der einstimmige Beschluss gefasst das ausgeschriebene **Anbot 1** - Zinsbindung variabel (Zinsindikator: 3-Monats Euribor) als Verzinsungs- bzw. Rückzahlungsmodell (auf 25 Jahre) zu wählen.

- b. Im Anschluss wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Darlehen in der Höhe von EUR 3.300.000,00 bei der Hypo Bank Tirol als Billigstbieter, mit einem Aufschlag von Euribor +0,50 Prozent (Mindestzinssatz von 0,10% p.a.) Prozent aufzunehmen.

Die Angebotsreihung (**Variante 1 – Zinsbindung variabel**) spiegelt sich dabei wie folgt:

GEMEINDE KIRCHDORF Ausschreibung Finanzierung Bauhof und mehr					
Finanzierung über 3.300.000 Euro					
Zusammenstellung der Angebote					
Angebot Nr.:	Name und Ort des Bieters	Variante 1 Zinsbindung variabel	Variante 2 Fixzinssatz 15 Jahre - dann Euribor +	Variante 3 Fixzinssatz 25 Jahre	Anmerkungen
1	BTV				Absage
2	Volksbank Tirol	Euribor +1,0480 %	Fix 1,38 % bis 31.05.2036 dann Euribor + 1,048 %	Fix 1,41 % für 20 Jahre dann Euribor + 1,048 %	Variante 3 nur für 20 Jahre angeboten
3	Raiffeisenbank Kirchdorf	Euribor +0,65 % Mindest 0,10	Fix 0,89 % bis 30.06.2036	Fix 0,99 % bis 30.06.2046	dann separate Konditionen vereinbaren (wurde im Angebot vergessen, lt. Tel. Rückfrage)
4	Uni Credit	Euribor + 0,78 % Mindest 0,00	Fix 0,69 % bis 31.12.2036 dann Euribor + 0,78 %	Fix 0,79 % für 25 Jahre	
5	Hypo Bank Tirol	Euribor + 0,50 % Mindest 0,1	Fix 0,89 % bis 30.06.2036 dann Euribor + 0,5 %	Fix 0,98 % für 25 Jahre	

8.3. Beschlussfassung über die Ausübung der Option zum Ankauf des neuen Bauhofareals (Annahmeerklärung)

Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die Option zum Ankauf des neuen Bauhofareals gegenüber Frau Anna und Herrn Ernst Steger, Frau Anita Zischg, Herrn Alfred Reiter, Frau Ulrike Reiter und Herrn Markus Hechenberger auszuüben und somit anzunehmen.

Des Weiteren wurde einstimmig beschlossen die hierzu notwendige schriftliche Erklärung den Grundstückseigentümern durch den Treuhänder Herrn RA Dr. Bernhard Wörgötter zukommen zu lassen (siehe § 3 Optionsvertrag vom 16.10.2020 – [siehe Beilage 2](#)).

9. Bericht des Bürgermeisters

Siehe Power Point Präsentation – [Beilage 3](#) (a. COVID 19 Situation – Budgetdisziplin 2021, b. Feuerwehrparkplatzerweiterung in Kirchdorf, c. Information aus dem Bauamt, d. Blutspendenaktion).

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a. Auf Vorschlag von GR Steger wurde die Beratung einer etwaigen Gemeindeförderung beim Ankauf von E-Bikes an den Umweltausschuss zur Behandlung zugewiesen.

- b. Vbgm Embacher informierte über die Vorauswahl zur Neubenennung der Dorfstraße in:
- Alte Bundesstraße oder - Burgstraße, wobei der Kulturausschuss noch eine Empfehlung an den Gemeinderat abgeben wird.
- c. Die Gemeinderatsmitglieder seien aufgerufen Bürger, die eine Gemeindeehre erhalten sollen dem Bürgerservice namhaft zu machen (Kulturausschuss).
- d. Vbgm Embacher berichtete über das 1000 Jahre – Kirchdorf – Jubiläum im Jahre 2022 und werden Details hiezu vom Kulturausschuss noch vorbereitet.
- e. Auf Frage von EGR Kalkschmid wurde festgehalten, dass die Kirchdorfer Skilift GmbH & Co KG Covid Zuschüsse von Bund und Ländern erhalten hat.

11. **Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

Das Protokoll dieser Gemeinderatssitzung besteht aus insgesamt 16 Seiten. Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

.....
(Gemeinderat)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat)



.....
(Schriftführer)

Kirchdorf in Tirol, am 21.06.2021